

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-889 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 18. September 1989

Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, KG Kleineberharts, Naturdenkmal "Paulstein"

Bescheid

1) Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya stellt fest, daß das Naturdenkmal "Paulstein", eine Felsbildung am Thayaufer auf Parzelle Nr. 388/1, EZ 20, KG Kleineberharts, noch besteht.

Der "Paulstein" ist ein wandartiger Fels mit großteils lot-rechter Wand, ca. 35 m lang, 8 - 10 m hoch und im Westen gestuft.

2) Die mitgeschützte Umgebung des "Paulsteins" wird wie folgt festgelegt:

Die gesamte Parzelle Nr. 388/1, KG Kleineberharts, auf eine Tiefe von 25 m ab dem Thayaufer.

Zugelassene Nutzung:

Einzelstammnutzung, keine Felssprengungen oder Erdbewegung, keine Fichtenaufforstung, sondern Belassen des Eichen-Kiefern Mischwaldes.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 2. Juni 1989, N-88882, bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides.

Rechtsgrundlage

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Aus der Aktenlage ergibt sich, daß das gegenständliche Naturgebilde bereits im Jahre 1926 zum Naturdenkmal erklärt worden war, wobei jedoch kein Bescheid mehr aufgefunden werden konnte; es wurde daher im Teil 1) des Spruches die erforderliche Feststellung getroffen.

Wie sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 2. Juni 1989 ergibt, ist es für die Erhaltung des Naturgebildes "Paulstein" erforderlich, den angeführten Umgebungsbereich, wie im Teil 2) des Spruches angeführt, unter Schutz zu stellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Anna Wolf, Fasangasse 30/2, 1030 Wien
2. die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, z.Hd. des Herrn
Bürgermeisters
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau,

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kroustorf

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya
am 28. DEZ. 1980

Für den Bezirkshauptmann
Kroustorf